

STELLUNGNAHME



Terminservice- und Versorgungsgesetz - TSVG

Stellungnahme des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zum TSVG vom 17.08.2018

Das BBSR wird unmittelbar adressiert in Punkt „50. § 103“ (S.23f) „c) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) In ländlichen Gebieten eines Planungsbereichs, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, sind auf Antrag der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden zusätzliche Zulassungen für eine Neuniederlassung zu erteilen. Die Bestimmung dieser ländlichen Gebiete obliegt den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden anhand der Raubeobachtung und Raumabgrenzungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Die zusätzlichen Arztsitze sind in den von den Kassenärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemäß § 99 aufzustellenden Bedarfsplänen auszuweisen.“

In der Erläuterung heißt zu c) heißt es auf S.114: „Zur Bestimmung ländlicher Gebiete haben sich die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden dabei grundsätzlich an den laufenden Raubeobachtungen und Raumabgrenzungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung zu orientieren. Ländliche Gebiete sind demnach grundsätzlich Gebiete (Kreise und Kreisregionen) mit einer Dichte unter 100 Einwohner je km².“ Dazu möchte ich wie folgt Stellung beziehen: Die Abgrenzungen des BBSR sind ausschließlich für die vergleichende Raumanalyse der Bundesraumordnung konzipiert. Raumabgrenzen und Raumtypen des BBSR stellen damit keine Planungsgrundlagen dar. Um für die Raumanalysen eine möglichst stabile räumliche Kulisse verwenden zu können, wird die Zuordnung der Kreise und Kreisregionen zu den ländlichen Räumen nur dann an die Grenzwerte angepasst, wenn eine dauerhafte Unter- oder Überschreitung der Schwellenwerte abzusehen ist.

Kurzfristige Schwankungen um z.B. den Dichteschwellenwert von 100 Einwohnern je km² führen nicht zwangsläufig zu einer geänderten Zuordnung des betreffenden Kreises bzw. der betreffenden Kreisregion. Von Kreisreformen betroffene Gebiete werden dagegen umgehend neuzugeordnet. Planungsgrundlagen bedürfen einer dem Planungsgegenstand angemessenen Körnigkeit. Für die Planung der ärztlichen Versorgung, insbesondere der hausärztlichen Versorgung, scheinen die Kreise und Kreisregionen zu grobmaschig. Die hausärztliche Versorgung erfolgt gemäß § 7 der Bedarfsplanungsrichtlinie auf Ebene der Mittelbereiche unter Berücksichtigung regionaler Abweichungen. Auf Grund ihrer Größe weisen verschiedene Kreise und Kreisregionen erhebliche siedlungsstrukturelle Unterschiede in ihren Teilgebieten auf. Wir schlagen daher vor, die „grundsätzliche“ Orientierung an den Raumabgrenzungen des BBSR zu ändern in eine Kann-Bestimmung nach folgender Art:

„(3b) In ländlichen Gebieten eines Planungsbereichs, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, sind auf Antrag der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden zusätzliche Zulassungen für eine Neuniederlassung zu erteilen. Die Bestimmung dieser ländlichen Gebiete obliegt den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörden. „Zur Bestimmung ländlicher Gebiete können sich die für die Sozialversicherung zuständigen Landesbehörden dabei an den laufenden Raumbesichtigungen und Raumabgrenzungen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung orientieren oder eine vergleichbare, dem Landesgebiet angemessene Abgrenzung ländlicher Gebiete zugrunde legen.“

Die zusätzlichen Arztsitze sind in den von den Kassenärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemäß § 99 aufzustellenden Bedarfsplänen auszuweisen.“

Anschrift
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Deichmanns Aue 31-37 53179 Bonn
Telefon: +49 228 99401 2000
Fax: +49 228 99401 2009
E-Mail: markus.eltges@bbr.bund.de
Internetadresse: www.bbr.bund.de